

# **Bebauungsplan „Solarpark Mönchevahlberg“ der Gemeinde Dettum, Samtgemeinde Sickte**

Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

Für die folgende Übersicht wurden folgende Raumordnungspläne und Gesetze berücksichtigt:

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 mit dem Stand der 1. Fortschreibung von 2022 des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Niedersachsen
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 mit dem Stand der 1. Änderung (RROP 2008.1) des Regionalverbands Großraum Braunschweig
- Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimaschutzgesetz – NKlimaG) vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289)

Ziele und Grundsätze	Begründung
<b>Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022</b>	
<p>4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale</p> <p>4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur</p> <p>4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung</p> <p>01</p> <p>1Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.</p> <p>2Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. 3Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.</p> <p>4Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.</p> <p>5Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. 6Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.</p>	<p>Durch die hier vorliegende Planung werden die planungsrechtlichen Grundlagen für den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen, welche zu einer ökologischen Energieerzeugung beitragen. Damit findet die Klimaverträglichkeit Berücksichtigung und durch die Planung wird die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien unterstützt.</p>
03	Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik):

Ziele und Grundsätze	Begründung
<p>1Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. 2Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. 3Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. 4Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. 5Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden.</p> <p><b>6Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.</b></p> <p>7Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.</p>	<p>Während eine Leistung von mindestens 50 GW von 65 GW vorrangig auf bereits versiegelten Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden sollen, können bis zu 15 GW durch Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA) installiert werden. Durch die hier vorliegende Planung von FFPVA wird ein Beitrag zum Ausbau zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) geleistet.</p> <p>Planung in Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaft:</p> <p>Bei einem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um Gebiet, dem bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen und bei denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung werden Flächen in einem Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft in Anspruch genommen. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden festgelegt, um den Schutz einer nachhaltigen Landbewirtschaftung aufgrund von mittleren bis hohen Ertragspotenzialensicherzustellen. Dementsprechend sollen sie regelmäßig nicht für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden; somit besteht grundsätzlich ein Widerspruch zu den Zielen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.</p> <p>Als Grundsatz der Raumordnung ist die Festlegung gleichwohl der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich, Sofern konkrete andere abwägungsrelevante Belange überwiegen. Das ist hier aus den folgenden Gründen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Bodenzahlen, die die Ertragsfähigkeit der Böden widerspiegelt, ist im gesamten Gebiet der Samtgemeinde Sickte fast ausschließlich mittel bis äußerst hoch. Entsprechend ist auch der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Samtgemeinde Sickte als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gekennzeichnet, aufgrund von</li> </ul>

Ziele und Grundsätze	Begründung
	<p>mittleren bis hohen Ertragspotenzialen. Für die Planung von FFPVA auf landwirtschaftlichen Flächen ist es nahezu unumgänglich, keine landwirtschaftliche Flächen mit mittleren bis hohen Ertragspotenzialen in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Ergebnis kam auch die Samtgemeinde Sickte im Rahmen ihrer Weißflächenkartierung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Darüber hinaus sind die Flächen auch aufgrund dessen geeignet, dass sie entlang von Bahnschienen liegen und damit auch durch den Gesetzgeber im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG zu den geförderten Flächenkategorien gehören. Dadurch wird deutlich, dass durch den Gesetzgeber solche Flächen grundsätzlich als geeigneter für Freiflächen-Photovoltaikanlagen angesehen werden als andere.</li> <li>- Nicht zuletzt geht aus dem Grundsatz der Raumordnung auch hervor, dass Agrar-Photovoltaikanlagen auf Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaft vorgesehen werden können. Photovoltaik-Anlagen werden nicht grundsätzlich abgelehnt. Allerdings soll nach den Vorstellungen der Gemeinde Dettum und der Samtgemeinde im vorliegenden Fall eine „klassische“ Photovoltaikanlage errichtet werden, um einen substanziellen Beitrag zur Energieversorgung leisten zu können.</li> <li>- Schließlich liegt der Ausbau von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden (vgl. § 2 EEG) und können nur in atypischen Fällen „weggewogen“ werden (OVG Magdeburg, Beschl. v. 7.3.2024 – 2 M 70/23, NJW-Spezial 2024, 268).</li> <li>-</li> </ul>

Ziele und Grundsätze	Begründung
	Somit wird im Ergebnis dem Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bzw. der Nutzung durch FFPVA mehr Gewicht eingeräumt als der raumordnerischen Festlegung zur Sicherung der Landwirtschaft.
<p>4.2.2 Energieinfrastruktur</p> <p>01</p> <p>1Bei der Energieverteilung sollen die Versorgungssicherheit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.</p> <p>2An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von regional bedeutsamen Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. 3Dabei sollen insbesondere solche Standorte in Betracht gezogen werden, an denen sich entsprechende Entwicklungen abzeichnen.</p>	Bei der Energieverteilung und der Entwicklung von Energieclustern kommt den erneuerbaren Energien besondere Bedeutung zu. Die vorliegende Planung kann zu einem solchen Cluster einem positiven Beitrag leisten.
<p>3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen</p> <p>3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen</p> <p>3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz</p> <p>01</p> <p>1Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.</p>	Durch die vorliegende Planung werden Freiräume in Form von landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund zu entwickeln zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen. Mit der vorliegenden Planung werden landwirtschaftliche Flächen einer neuen Nutzung zugeführt. Jedoch wird dem Erfordernis eines landesweiten Freiraumverbund weiterhin Rechnung getragen. Der Freiraumverbund wird getragen durch die Sicherung und Entwicklung von wertvollen Natur- und Landschaftsräumen (Biotopverbund), durch Natura 2000 Gebiete und Großschutzgebiete. Die Flächen der vorliegenden Planung nehmen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch, diese sind aber nicht als Vorranggebiete zur Entwicklung eines Biotopverbundes festgelegt (Vorranggebiet: Biotopverbund, Freiraumfunktion, Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Natura 2000 Gebiete, Verbesserung der Landschaftsstruktur) (siehe Erfordernisse zu 3. Ziele und Grundsätze der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzung). Es handelt sich auch

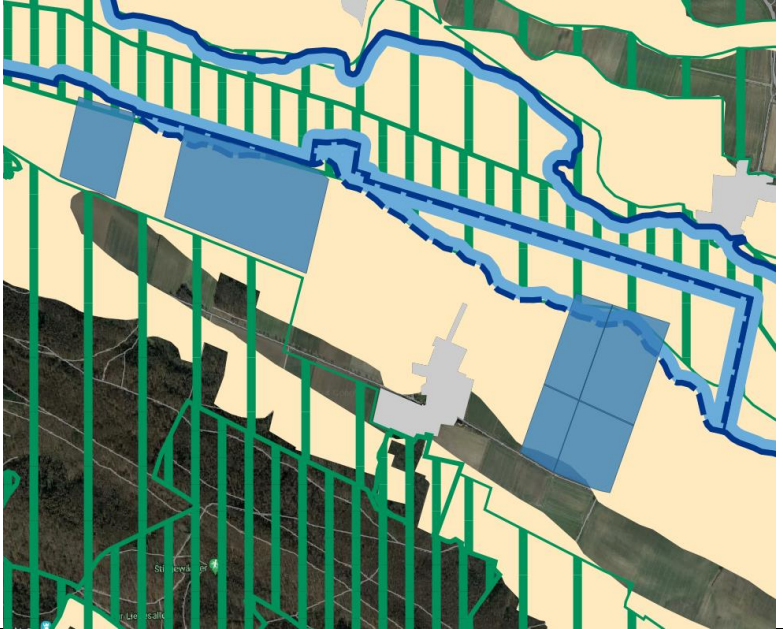
Ziele und Grundsätze	Begründung
<p>2In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. 3In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.</p> <p><b>4Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. 5Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.</b></p>	<p>nicht um Flächen, die sich in einem Natura 2000 Gebiet befinden oder in einem Großschutzgebiet oder um Vorranggebiete zur Torferhaltung, die im Sinne des Bodenschutzes relevant sind. Entsprechend ist die Nutzung der Flächen der Abwägung zugänglich. Im Ergebnis der die Regelungen des LROP ergänzenden Festlegungen des Regionalplans ist eine Zugehörigkeit der Flächen zu einem bedeutsamen und daher zu sichernden Freiraumverbund nicht ersichtlich.</p> <p>In den Regionalplänen sollen klimaökologisch wertvolle Flächen gesichert und entwickelt werden. Siehe hierzu Abschnitt Regionales Raumordnungsprogramm III 3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (3)</p>
<p>02</p> <p><b>1Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.</b> 2Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,</li> <li>- naturbetonte Bereiche ausgespart und</li> <li>- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.</li> </ul>	<p>Das grundsätzliche Ziel der Minimierung von Flächenanspruchnahme wird geteilt. Um jedoch den Ausbau erneuerbarer Energien und damit auch von FFPV voranzutreiben, müssen notwendigerweise Flächen in Anspruch genommen werden. Durch die beabsichtigte Planung werden naturbetonte Bereiche ausgespart, da es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt. Diese befinden sich in der Nähe einer Bahntrasse und in der Nähe zur Kreisstraße. Mit der Lage in Nähe der Bahntrasse im Norden und der Kreisstraße im Osten bzw. Südwesten handelt es sich nicht um einen unzerschnittenen und von Lärm unbeeinträchtigten Raum.</p>
<p>03</p> <p>1Siedlungsnah Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden.</p> <p><b>2Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnah Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.</b></p>	<p>Die vorliegende Planung befindet sich in der Nähe zur Siedlung Mönchevahlberg im Süden. Mit der gegenwärtigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche und der Nähe zur Bahntrasse kommt dem Plangebiet keine soziale Funktion oder Erholungsfunktion zu. Weiterhin sind auch nach der Umsetzung der Planung genügend siedlungsnah Freiräume rund um Mönchevahlberg vorhanden.</p>

Ziele und Grundsätze	Begründung
<p>04</p> <p>1 Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden.</p> <p>2 Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden.</p> <p>3 Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.</p>	<p>Für FFPV-Anlagen scheidet die Möglichkeit der Innenentwicklung regelmäßig aus. Beeinträchtigungen durch flächenbeanspruchende Maßnahmen werden jedoch durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeglichen und die Versiegelung auf das notwendige Maß reduziert.</p>
<p>05</p> <p>Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.</p>	<p>Die vorliegenden Planung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für FFPV-Anlagen in Form von Modulanlagen, die durch ein Gestell mit dem Boden verbunden sind. Dadurch ergibt sich ein nur sehr geringer Versiegelungsgrad. Darüber hinaus muss der Grundsatz mit dem übergeordneten Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien in Einklang gebracht werden.</p>
<p>3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen</p> <p>3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei</p> <p>01</p> <p>1 Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.</p> <p>2 Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen.</p> <p>3 Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und</p>	<p>Mit den Grundsätzen der Raumordnung zur Landwirtschaft soll die Landwirtschaft hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit und als Arbeitszweig gestärkt, gesichert und entwickelt werden. Die Grundsätze verlangen nicht, dass einzelne Flächen nicht einer neuen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Eine weitere Konkretisierung der Entwicklung der Freiraumnutzung zur Landwirtschaft findet sich in im Regionalen Raumordnungsprogramm (siehe Abschnitt III 2.1. Landwirtschaft)</p>

<b>Ziele und Grundsätze</b>	<b>Begründung</b>
die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden. 4Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden.	



Ziele und Grundsätze	Begründung
<p>3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz</p> <p>12</p> <p><b>1In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.</b></p> <p><b>2Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.</b></p> <p>3Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.</p> <p><b>4Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.</b></p>	<p>Der überwiegende Teil des Plangebiet der vorliegenden Planung liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG. Eine Teilfläche der östlichen Fläche liegt in einem Überschwemmungsgebiet, diese wird jedoch bewusst nicht als Baugebiet festgesetzt, wodurch den wasserrechtlichen Maßgaben entsprochen wird.</p> <p>Die Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sind über das Regionale Raumordnungsprogramm erfolgt (siehe Abschnitt Wasserwirtschaft zum Regionalen Raumordnungsplan).</p>

Ziele und Grundsätze	Begründung
<p><b>Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig 2008</b></p>	
	<p>Zeichnerische Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft</li> <li>- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft</li> <li>- Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz</li> </ul>
<p>1.4 Das Leitbild zur integrierten Siedlungs- und Landschaftsentwicklung Lebensqualität durch Sicherung und Aufwertung der Freiräume steigern</p> <p>(1)1 Die regionalen Freiräume ergänzen die Siedlungsbereiche, sie bieten Raum für Land- und Forstwirtschaft, Tiere und Pflanzen, Gewinnung von regenerativen Energien und für die Erholung. 2 Die regionalen Freiräume lassen Frischluftströme entstehen und verbessern das Kleinklima in den Städten. 3 Darüber hinaus bietet die Vielfalt der Freiräume zwischen Harz und Heide im Großraum Braunschweig seinen Bewohnern einen attraktiven und abwechslungsreichen Lebensraum. 4 Die durch Freiräume geprägte Kulturlandschaft trägt als bedeutender weicher Standortfaktor zur</p>	<p>Die Bahnstrecke nördlich des Plangebietes stellt bereits eine Beeinträchtigung des Plangebietes dar, sodass der Standort sich besonders anbietet um eine FFPV-Anlage zu planen. Landschaftsbeeinträchtigungen werden somit gebündelt.</p>

Ziele und Grundsätze	Begründung
<p>Steigerung der Wohn- und Lebensqualität im Großraum Braunschweig bei 5 Landschaftsbeeinträchtigende werden in geeigneten Räumen gebündelt, um die übrigen Räume natur- und sozialverträglich freizuhalten.</p>	
<p>III Ziele und Grundsätze zu Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz</p> <p>1 1.1</p> <p>(1) Die Naturräume des Großraums Braunschweig bilden mit ihrem hohen Naturpotenzial sowie ihrer kulturellen und wirtschaftlichen Strukturvielfalt die Grundlage für die Sicherung und Weiterentwicklung des regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen. 2 Die Naturräume bestehen aus den Teilbereichen Lüneburger Heide und Wendland (westlicher Teil), Weser-Aller-Flachland, Börden, Weser- und Leinebergland inklusive Harzvorland und Harz. 3 Bei allen Planungen sollen die naturräumlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Die großräumige ökologische Vernetzung der Freiräume und eine am regionalen Maßstab ausgerichtete Biotopvernetzung soll durch den regionalen Freiraumverbund gesichert und weiter entwickelt werden.</p> <p>1.2</p> <p>(1) Für ein qualitativ hochwertiges, multifunktional nutzbares Siedlungsumfeld sowie die dafür notwendigen Erholungsfunktionen sollen siedlungsbezogene regionale Freiräume gesichert und weiterentwickelt werden.</p> <p>(2) 1 Die eigenständige Wahrnehmbarkeit von Orts- und Gemeindeteilen soll durch gliedernde regionale Freiräume gesichert und weiterentwickelt werden. 2 Dies gilt insbesondere zwischen den Siedlungsbereichen an den regional bedeutsamen Siedlungsachsen sowie in Bereichen mit verstärkten Verdichtungstendenzen im Umland der Ober- und Mittelzentren.</p>	<p>Im Regionalen Raumordnungsprogramm wird die Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen durch Erfordernisse der Raumordnung dargelegt, wodurch die Aussagen zum Freiraumverbund im landesweiten Raumordnungsprogramm konkretisiert werden. Auch hier wird der regionale Freiraumverbund sowohl durch Natura 2000 Gebiete und Großschutzgebiete getragen als auch durch Vorbehalts- und Vorranggebiete (Vorranggebiet Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natura 2000, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiet Natur und Landschaft – mit linienhafter Ausprägung, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - mit linienhafter Ausprägung ) und den Bodenschutz. Bei den Flächen der vorliegenden Planung handelt es sich (überwiegend) um Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft und damit um keines der für den Freiraumverbund maßgeblichen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete. Es liegt auch nicht im Natura 2000 Gebiet oder einem sonstigen Großschutzgebiet. Als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sind die Flächen für eine andere Nutzung im Rahmen der Abwägung zugänglich.</p> <p>Mit der Lage der Flächen der vorliegenden Planung in unmittelbarer Nähe zur Bahntrasse, ist nicht davon auszugehen, dass die aktuell landwirtschaftlichen Flächen einer Erholungsfunktion in Siedlungsnähe dienen. Außerdem erstrecken sich weitere landwirtschaftliche Flächen in der unmittelbaren Umgebung, die diese Funktion kompensieren können.</p> <p>Auch die Wahrnehmbarkeit von Orts- und Gemeindeteilen wird nicht beeinträchtigt, da sich FFPVA in einem ausreichenden Abstand zum Ortsteil Mönchevahlberg befinden.</p>

<b>Ziele und Grundsätze</b>	<b>Begründung</b>
<p>(3) Freiräume mit klimaökologischer Funktion, wie Kaltluft produzierende Freiflächen und Kaltluftbahnen, sollen zur Gewährleistung gesunder Lebensverhältnisse in belasteten Siedlungsbereichen gesichert und entwickelt werden</p>	<p>Das Plangebiet liegt abseits von belasteten Siedlungsbereichen. Darunter fallen insbesondere Großstädte mit urbanen Wärmeinseln.</p>
<p>1.4 Natur und Landschaft</p> <p>(9) Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Dem mit dem Vorbehalt Natur und Landschaft verbundenen Belangen ist bei der Abwägung mit den konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. In den ausschließlich avifaunistisch begründeten "Vorranggebieten Natur und Landschaft" sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit den jeweiligen wertgebenden avifaunistischen Belangen vereinbar sein.</p>	<p>Teile des Plangebiets liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebiets „Natur und Landschaft“. Dabei handelt es sich um Gebiete, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihres Landschaftsbildes sowie ihrer Funktion als Pufferzone zu empfindlichen Kerngebieten und regionalen Vernetzungsbereichen eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und die Erholung haben. Vorliegend ist zu vermuten, dass das Vorbehaltsgebiet vor allem eine Pufferfunktion für die weiter nördlich gelegenen Gebiete „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ sowie die „Vorbehaltsgebiet Erholung“ einnimmt.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt in dem Überschneidungsbereich mit dem Vorbehaltsgebiet Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest. Auch wenn eine genaue Spezifizierung der Flächenfunktion im weiteren Verfahren erfolgen wird, ist insofern von einer Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Raumordnung auszugehen.</p>
<p>1.7 Bodenschutz</p> <p>(6) Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sollen verstärkt brachfallende Gewerbe- und Industriegebiete (Brachflächenrecycling) in die Wiedernutzung genommen werden.</p>	<p>Beeinträchtigungen durch flächenbeanspruchende Maßnahmen werden jedoch durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeglichen und die Versiegelung auf das notwendige Maß reduziert.</p> <p>Die vorliegenden Planung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für FFPV-Anlagen in Form von Modulanlagen die durch ein Gestell mit dem Boden verbunden sind. Dadurch ergibt sich ein nur sehr geringer Versiegelungsgrad. Darüber hinaus muss der Grundsatz mit dem übergeordneten Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien in Einklang gebracht werden.</p>
<p>2 Entwicklung der Freiraumnutzungen</p>	<p>Landwirtschaftliche Flächen sind aufgrund ihrer vielfältigen Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Obwohl die vorliegende Planung sich auf Flächen in</p>

<b>Ziele und Grundsätze</b>	<b>Begründung</b>
<p><b>2.1 Landwirtschaft</b></p> <p>(1) Die landwirtschaftlichen Flächen im Großraum Braunschweig sollen wegen ihrer Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Nahrungsmittelproduktion,</li> <li>• als natürliche Grundlage für den regionalen Wirtschaftsfaktor Landwirtschaft,</li> <li>• für die nachhaltige Energiegewinnung,</li> <li>• für Natur- und Klimaschutz,</li> <li>• für Erholung und Tourismus sowie</li> <li>• als wesentliche Elemente der Kulturlandschaft</li> </ul> <p>gesichert und entwickelt werden. 2 Der Landwirtschaftliche Fachbeitrag soll als fachliche Grundlage für die Sicherung und Entwicklung der Belange der Landwirtschaft fortgeschrieben werden.</p> <p>(2) Die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und die Standorte landwirtschaftlicher Betriebe sollen insbesondere in den im Freiraumsicherungs- und Entwicklungskonzept für den Großraum Braunschweig benannten Bereichen mit großräumig verstärkter Siedlungstätigkeit gesichert und entwickelt werden.</p> <p>(3) Die Funktion landwirtschaftlicher Gebiete für die energetische Nutzung für die Windenergie, Biogasanlagen, Holzschnitzel etc. und der Anbau und die Verwendung nachwachsender Rohstoffe sollen gesichert und entwickelt werden.</p> <p>(4) Die großräumige ökologische Vernetzung im Großraum Braunschweig soll unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung gesichert und entwickelt werden.</p> <p>(5) Konzepte zur agrarstrukturellen Sicherung und zur Entwicklung des ländlichen Raums sollen in die Regionalentwicklung eingebunden werden.</p>	<p>einem Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft bezieht, können auch andere Nutzungen zugelassen werden, sofern diese in der Abwägung mehr Gewicht eingeräumt wird. (Siehe Begründung zu LROP 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung 03)</p> <p>Mit der Lage des vorliegenden Plangebiets in unmittelbarer Nähe zu Bahntrasse und Nähe zu Siedlungen, ist eine großräumig ökologische Vernetzung im Großraum Braunschweig unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung nicht gefährdet.</p> <p>Obwohl FFPVA nicht unter den aufgelisteten energetischen Nutzungen zu finden sind, ist diese Aufzählung nicht abschließend und landwirtschaftliche Flächen sollen zunehmend für die regenerative Energieerzeugung genutzt werden.</p>

Ziele und Grundsätze	Begründung
<p>(6)1 Zum Schutz einer nachhaltigen Landbewirtschaftung sind Gebiete mit einem mittleren bis hohen Ertragspotenzial als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials)" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. 2 Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>2.5 Wasserwirtschaft</p> <p>(3) In den Überschwemmungsbereichen sollen vorrangig solche Flächennutzungen und Maßnahmen erfolgen, die einen Wasserrückhalt in der Fläche, den verzögerten Abfluss und die Grundwasseranreicherung begünstigen.</p> <p><b>(4) 1 Bereits förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete und auf der Grundlage eines hundertjährigen Bemessungshochwassers für den Freiraum ermittelte Überschwemmungsbereiche, die nach § 92 a NWG der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet bedürfen, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Hochwasserschutz" festgelegt. 2 Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.</b></p> <p>(9) 1 Überschwemmungsbereiche, die sich mit bereits bebauten Siedlungsflächen überlagern, und für die noch keine Überschwemmungsgebietsfestsetzung bzw. vorläufige Unterschutzstellung nach § 92 a NWG erfolgt ist, sind als Hinweis auf die besonderen Überschwemmungsrisiken für die vorhandene Bebauung in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz" festgelegt. 2 Die konkrete Überplanung und bauliche Nutzung dieser Flächen soll über eine einzelfallbezogene Überprüfung der aktuellen</p>	<p>Wie bereits im Abschnitt zum Hochwasserschutz des Landesraumordnungsprogramm vermerkt, erfolgt die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz über das Regionale Raumordnungsprogramm.</p> <p>Bei der Erarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 lagen zur Hochwassergefährdung für den Großraum Braunschweig keine hinreichenden und für den gesamten Planungsraum abdeckenden Informationen vor. Auch historische Überschwemmungsgebiete bedurften einer Neuprüfung. Im Rahmen eines Modellprojektes wurden die fachlichen Grundlagen für die im RROP für den vorbeugenden Hochwasserschutz getroffenen Gebietsfestlegungen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete), erarbeitet. Die festgelegten "Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz" sind in Zusammenarbeit mit den unteren Wasserbehörden und – wenn möglich- unter Einbeziehung der Unterhaltungsverbände bestimmt worden. Ob für diese Gebietskulisse eine förmliche Festsetzung als Überschwemmungsgebiet besteht, ist letztlich von der für den Hochwasserschutz zuständigen Fachbehörde zu entscheiden.</p> <p>Wie bereits im Abschnitt zum Hochwasserschutz des Landesraumordnungsprogramm erläutert, liegt der überwiegende Teil des Plangebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG. Eine Teilfläche der östlichen Fläche liegt in einem Überschwemmungsgebiet, diese wird jedoch bewusst nicht als Baugebiet</p>



Ziele und Grundsätze	Begründung
<p>Überschwemmungsgefährdung sowie unter Beachtung der bestehenden Bau- und Nutzungsrechte entschieden werden.</p> <p>(10)1 Überschwemmungsgefährdete Bereiche i.S.v. § 93 a NWG sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz" festgelegt. 2 Die Einstufung einer Fläche als "überschwemmungsgefährdet" ist von der kommunalen Planung im Rahmen einer sachgerechten Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>festgesetzt, wodurch den wasserrechtlichen Maßgaben entsprochen wird und die Planung die festgesetzten Überschwemmungsgebiete berücksichtigt.</p> <p>Ein Teil des Plangebietes liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz. Dieser Bereich ist nicht als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebiet nach § 78 WHG festgelegt worden. Darüber hinaus sind FFPV-Anlagen regelmäßig keine Anlagen, die den Wasserabfluss verzögern oder sich in sonstiger Weise negativ auf Unterlieger auswirken könnten (BT-Drs. 20/6202). Daher ist die Planung im Vorbehaltsgebiet zulässig und die von der Festlegung zu sichernden Belange werden nicht beeinträchtigt.</p>
<p>3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel</p> <p>(1)1 Hinsichtlich eines regionalen Beitrags zum nationalen Klimaschutzprogramm sollen im Großraum Braunschweig - bezogen auf das Basisjahr 1990 - die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Zeitraum von 2008 bis 2012 um 30 % gemindert werden. 2 Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung soll bis zum Jahr 2020 mindestens 20 % betragen.</p> <p>(2)1 Eine auf die Zentralen Orte ausgerichtete Siedlungsentwicklung soll zum Schutz des Klimas und zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen beitragen. 2 Im Zuge einer integrierten Siedlungs- und Freiraumentwicklung werden auf Grundlage des Freiraumsicherungs- und Entwicklungskonzepts für den Großraum Braunschweig klimawirksame Freiräume gesichert und entwickelt. 3 Mit der Standortfestlegung von "Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergieinutzung" [sic!] leistet der Großraum Braunschweig einen wichtigen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Minderung. 4 Mit Hilfe von guten Beispielen in Form von regenerativen Energierouten aus den Bereichen der Sonnenenergienutzung sowie der Energienutzung aus Wind- und Wasserkraft, Biomasse und Geothermie, trägt der Großraum Braunschweig dazu bei, der Öffentlichkeit die vielfältigen Möglichkeiten der regenerativen Energienutzung nahe zu bringen. 5 Des Weiteren soll die</p>	<p>Die hier vorliegende Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung des Regionalen Raumordnungsprogramms Großraum Braunschweig. Um die Emissionen zu reduzieren und den Anteil von erneuerbaren Energien in der Stromversorgung zu erhöhen, wird mit der hier vorliegenden Planung die Zulässigkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorbereitet.</p> <p>Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sollen die landwirtschaftlichen Flächen und die Waldflächen durch fachlich begründete Festlegungen gesichert und entwickelt werden, hierfür werden u.a. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt. Die vorliegende Planung führt die landwirtschaftlichen Flächen zwar einer neuen Nutzung zu, das jedoch zu Zwecken des Klimaschutzes.</p>

Ziele und Grundsätze	Begründung
<p>Nutzung des ÖPNV weiterentwickelt und auf das Zentrale-Orte-Konzept abgestimmt werden. 6 Zum Schutz vor den Wirkungen des Klimawandels werden Flächenfestlegungen zum Hochwasserschutz getroffen.</p> <p>(3)1 Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sollen die landwirtschaftlichen Flächen und die Waldflächen durch fachlich begründete Festlegungen gesichert und entwickelt werden. 2 Hierfür sind in der Zeichnerischen Darstellung insbesondere "Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft", "Vorbehaltsgebiete Besondere Schutzfunktionen des Waldes" und "Vorbehaltsgebiete Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils" festgelegt.</p>	
<p>IV Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale</p> <p>3 Energie</p> <p>3.1 Energie allgemein</p> <p>(1) Die Energieversorgung soll im Großraum Braunschweig teilraumspezifisch so ausgestaltet werden, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden.</p> <p>(2)1 Für den Großraum Braunschweig soll ein regionales Energiekonzept erarbeitet werden. 2 Dabei soll auf eine rationelle Energieverwendung hingewirkt werden: • Möglichkeiten zur Nutzung bisher ungenutzter regionaler Energiequellen, wie Wind- und Wasserkraft, Solarenergie und Erdwärme sowie die Energiegewinnung aus der Verbrennung von Holz, Stroh, Bio- und Deponiegas, insbesondere in den ländlichen Bereichen, sollen unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft soweit wie möglich ausgeschöpft werden. • 3 Eine sinnvolle Nutzung der Abwärme soll gefördert werden. • 4 Durch Ausweitung der Verkehrsangebote für den Fahrrad-, Bus- und Schienenverkehr sollen die Grundlagen zur Senkung</p>	<p>Die hier vorliegende Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung des Regionalen Raumordnungsprogramms Großraum Braunschweig. Die Planung leistet einen Beitrag zur umweltverträglichen Energiegewinnung und kommt dem Erfordernis nach, dass notwendige neue Erzeugungskapazitäten möglichst auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden sollen. Die Planung leistet ihren Beitrag, dass Möglichkeiten zur Nutzung bisher ungenutzter regionaler Energiequellen, wie Solarenergie insbesondere in ländlichen Räumen ausgeschöpft werden.</p>



Ziele und Grundsätze	Begründung
<p>des Energieverbrauchs im motorisierten Straßenverkehr geschaffen werden.</p> <p>(4)1 Maßnahmen der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung sollen Vorrang vor dem Ausbau der Erzeugungskapazitäten haben. 2 Notwendige neue Erzeugungskapazitäten sollen möglichst in Kraft-Wärme-Kopplung und auf der Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden.</p>	
<p>3.4 Erneuerbare Energien</p> <p>(1)1 Den bundespolitischen Vorgaben folgend, soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung weiter erhöht werden. 2 Hiernach soll der Anteil an der Stromversorgung bis zum Jahr 2010 mindestens auf 12,5 % steigen und bis zum Jahr 2020 mindestens 20 % betragen.</p>	<p>Die hier vorliegende Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und trägt den bundespolitischen Vorgaben Rechnung.</p>
<p><b>NKlimaG</b></p>	
<p>NKlimaG § 3a Planung von Freiflächenanlagen</p> <p><sup>1</sup>Die Planung von Freiflächenanlagen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht,</li> <li>2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen,</li> <li>3. altlastenverdächtigen Flächen sowie</li> <li>4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser</li> </ol> <p>(Grundsatz der Raumordnung). <sup>2</sup>Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des</p>	<p>§ 3a des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes legt als Grundsatz der Raumordnung fest, dass auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 sind, Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden sollen.</p> <p>Es handelt sich um einen Grundsatz der Planung, welcher somit der Abwägung zugänglich ist. Es wird insofern auf die Ausführungen zum im LROP enthaltenen Grundsatz 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung 03 verwiesen.</p>

<b>Ziele und Grundsätze</b>	<b>Begründung</b>
Satzes 1 Nr. 2 oder 3 sind, sollen Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden (Grundsatz der Raumordnung).	
<u>Fazit:</u> Den Zielen der Raumordnung wird mit dem Vorhaben nicht widersprochen. Sofern Grundsätze der Raumordnung nicht mit dem Vorhaben in Einklang zu bringen sind, können diese unter Berücksichtigung aller Belange abwägungsgerecht überwunden werden.	